



# GEMEINDE AESCH LU

## Mietzinsrichtlinien

der politischen Gemeinde Aesch LU  
(Gemeinderatsentscheid vom 02. Februar 2024)

Die Sozialbehörde setzt die Mietzinsrichtlinie in der Gemeinde fest.  
Sie stützt sich dabei auf die SKOS-Richtlinien und  
die Empfehlungen des Luzerner Handbuchs (Kapitel B3 Wohnkosten).

Mit dem Entscheid vom 02. Februar 2024 hat der Gemeinderat  
folgende Mietzinse, gültig ab 01. März 2024, beschlossen.

Anzahl Personen im Haushalt (Mindestbelegung)	Höchstgrenze Mietzins (inkl. sämtlicher Nebenkosten)
1 Person in Hotelzimmer, Restaurant, etc.	CHF 650.00
1 Person	CHF 910.00
2 Personen	CHF 1'130.00
Alleinerziehende/r mit 1 oder 2 Kindern	CHF 1'350.00
3 Personen	CHF 1'350.00
4 Personen	CHF 1'450.00
5 Personen	CHF 1'770.00
6 Personen oder mehr	CHF 1'770.00

### Grundsätze

Ziehen Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten, wissentlich in eine Wohnung, deren Mietzins die Mietzinsrichtlinien übersteigt, so wird bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur die gemäss Richtlinien zulässige Miete angerechnet.

Personen, welche neu wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und deren Mietzinsausgaben die Mietzinsrichtlinien übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Bei Nichteinhaltung hat dies die Kürzung des Mietzinses mittels Verfügung zur Folge. Auf die Kündigungstermine soll Rücksicht genommen werden.

Personen zwischen 18 und 25 Jahren haben grundsätzlich bei den Eltern oder bei einem Elternteil zu wohnen. Es ist ihnen somit kein Mietzinsanteil bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe anzurechnen. In begründeten Fällen kann beim Sozialamt ein schriftliches Gesuch um Übernahme eines Mietzinsanteils eingereicht werden.

Aesch LU, 02. Februar 2024

### GEMEINDERAT AESCH

Gemeindepräsident  
Christian Budmiger

Gemeindeschreiber  
Hanspeter Schmid

